

# Forschungszulage durch aktuelle Beschlüsse in den Konditionen deutlich verbessert

Der Bundesrat hat am 22. März 2024 dem Kompromissvorschlag des Vermittlungsausschusses zum Wachstumschancengesetz zugestimmt. Damit ändern sich die Bedingungen des Forschungszulagengesetzes für Projekte wie folgt:

- **Erhöhung der maximalen Bemessungsgrundlage aller in einem Unternehmen bzw. Unternehmensverbund beantragter FuE-Projekte auf 10 Mio. € p.a.**
- **Ausweitung der Förderung auf Sachkosten bzw. abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (förderfähig ist die AfA, nicht die Anschaffungskosten)**
- **Anhebung des Anteils förderfähiger Kosten für Auftragsforschung von 60 % auf 70 %**
- **Anhebung des pauschalen Stundensatzes bei Einzelunternehmen von 40 € auf 70 €**
- **Auf Antrag Erhöhung der Forschungszulage um 10 % Punkte, d.h. auf 35 % für kleine und mittlere Unternehmen gemäß AGVO**

Die Beurteilung der begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben wird weiterhin von der Bescheinigungsstelle Forschungszulage (BSFZ) vorgenommen. Hierbei übernimmt die BFSZ zukünftig auch die Beurteilung, ob das Wirtschaftsgut für welches die Forschungszulage beansprucht wird, zur Durchführung des begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhabens erforderlich ist.

Durch Anrechnung der Forschungszulage auf die Steuerschuld kann diese auch als Steuererstattung (tax credit) ausgezahlt werden. Das macht die Förderung auch für Unternehmen, die sich in einer Verlustphase befinden und deshalb keine oder nur wenig Steuern zahlen, und für Start-ups in der Anfangsphase, attraktiv.

Ebenfalls attraktiv ist die Forschungszulage als Fall-Back-Alternative zur Projektförderung. Unternehmen, die bei einer Projektförderung im Wettbewerbsverfahren nicht zum Zuge gekommen sind, können statt der angestrebten Projektförderung dann die steuerliche Forschungsförderung in Anspruch nehmen.

## Impulse für die Bauwirtschaft: Die degressive AfA

Der Bundesrat hat am 22.03.2024 einem Kompromiss des Vermittlungsausschusses zum Wachstumschancengesetz zugestimmt.

Die degressive AfA für den Wohnungsbau kommt. Sechs Jahre lang können jeweils fünf Prozent der Investitionskosten abgeschrieben werden. Die Regelung sieht dabei keine Baukostenobergrenzen vor. Die neue Abschreibungsmöglichkeit gilt rückwirkend für alle Bauprojekte ab einem Effizienzstandard 55 und mit Baubeginn zwischen dem 1. Oktober 2023 und dem 30. September 2029. Die Anwendung für neue Fälle wurde bis September 2029 verlängert, die Baukostenobergrenze von 4.800 Euro pro m<sup>2</sup> auf 5.200 Euro pro m<sup>2</sup> und die begünstigten Herstellungs-/ Anschaffungskosten von 2.500 Euro pro m<sup>2</sup> auf 4.000 Euro pro m<sup>2</sup> erhöht.

## **Die degressive AfA (Absetzung für Abnutzung) im Überblick**

- Die degressive Abschreibung gilt ausschließlich für neu gebaute, bzw. im Jahr der Fertigstellung erworbene Wohngebäude und Wohnungen.
- Im ersten Jahr können fünf Prozent der Investitionskosten, in den folgenden Jahren jeweils fünf Prozent des Restwertes steuerlich geltend gemacht werden.
- Ein Wechsel zur linearen AfA ist möglich. - Der Baubeginn des Wohngebäudes muss zwischen dem 1. Oktober 2023 und dem 30. September 2029 (6-Jahres Zeitraum) liegen.
- Erstmals ist nicht der Bauantrag entscheidendes Kriterium für die Gewährung der degressiven AfA, sondern der angezeigte Baubeginn
- Beim Erwerb einer Immobilie muss der Vertrag zwischen dem 1. Oktober 2023 und dem 30. September 2029 rechtswirksam geschlossen werden. Die Immobilie muss bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung erworben werden.
- Die degressive AfA kann zudem mit der Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau kombiniert werden. Begünstigt werden dabei Neubauten, mit dem energetischen Gebäudestandard EH40/QNG, die eine Baukostenobergrenze von 5.200 Euro pro m<sup>2</sup> einhalten.

Die Anwendung für neue Fälle wurde bis September 2029 verlängert, die Baukostenobergrenze von 4.800 Euro pro m<sup>2</sup> auf 5.200 Euro pro m<sup>2</sup> und die begünstigten Herstellungs-/ Anschaffungskosten von 2.500 Euro pro m<sup>2</sup> auf 4.000 Euro pro m<sup>2</sup> erhöht.

**Wir unterstützen Sie gern mit unserer langjährigen Erfahrung bei der Erlangung von Fördermitteln der verschiedenen Zuwendungsgeber. Sprechen Sie uns einfach an, um ein erstes unverbindliches Treffen zur Projekterörterung abzustimmen.**

**PPM Managementberatung GmbH**

**Thea-Bähnisch-Weg 30**

**30657 Hannover**

**Telefon: 0511/6060960 / Mail: [info@ppm-gmbh.de](mailto:info@ppm-gmbh.de)**

**Bitte teilen Sie uns mit, wenn Sie keine weiteren Informationen von uns erhalten möchten.**